

## Nachtrag I zur BETRIEBSVEREINBARUNG vom 28. Dezember 2021

### Provision für Aushilfsmitarbeiter

*Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ergänzung zur Betriebsvereinbarung gilt für alle Werkstudenten, Abrufkräfte auf teilzeit-flexibler Basis und Minijobber im Bereich Verkauf.

#### § 2 Berechnung

##### 1. Werkstudenten und Abrufkräfte

- a. Grundlage für die Provisionszahlung ist die Betriebsvereinbarung für festangestellte Mitarbeiter vom 28. Dezember 2021 nebst der immer jeweils gültigen Anlage zur Betriebsvereinbarung/Provisionssätze.
- b. Die Provisionierung der Abteilungen Papeterie/Weihnachten, Musik und Kurzwaren erfolgt auf Basis des erzielten Netto-Monatsumsatzes, welcher mit dem gewichteten Grundsockel (siehe Anlage) von 0,5 % ermittelt wird. In diesem gewichteten Sockel ist zudem eine Klebequote eingearbeitet. Der Gesamtwert an Provision pro Abteilung wird paritätisch auf alle geleisteten Netto-Arbeitsstunden der Abteilung im Abrechnungszeitraum verteilt.
- c. Durch den Kunden umgetauschte Ware wird – wenn sie vorab verprovisioniert wurde – im entsprechenden Abrechnungsmonat wieder abgezogen.

##### 2. Minijobber

Aufgrund der gesetzlich einzuhaltenden Einkommensgrenzen für Minijobber ist eine umsatzabhängige und somit monatlich flexible Provisionszahlung nicht möglich. Aus diesem Grund erhalten Minijobber zusätzlich zum Stundenlohn als Ausgleich einen Verkaufsaufschlag von € 0,25 pro geleistete Arbeitsstunde.

Optional besteht die Möglichkeit, den Verkaufsaufschlag auf € 0,50 pro geleistete Arbeitsstunde zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung durch die entsprechende Führungskraft, die sich an den erzielten Umsätzen des Minijobbers - im Verhältnis zum Abteilungsumsatz - orientiert.

Der erhöhte Verkaufsaufschlag wird durch die Führungskraft im Drei-Monats-Rhythmus überprüft. Sollte die Voraussetzung für den erhöhten Verkaufsaufschlag nicht mehr gegeben sein, greift der Verkaufsaufschlag von € 0,25 pro geleistete Arbeitsstunde.

### 3. Restliche Aushilfen aller Art

Alle anderen Aushilfen (also alle, die nicht im Verkauf tätig sind) erhalten im Zuge der Umstellung ab dem 01.04.2024 als Ausgleich eine Anpassung um € 0,25 auf den Stundenlohn, da dieser Personenkreis keine Provision erwirtschaften kann.

### § 3 Abrechnungsmodus

#### 1. Werkstudenten und Abrufkräfte auf teilzeit-flexibler Basis

Die Berechnung der Provision erfolgt monatlich, wird immer zum Folgemonat abgerechnet und bargeldlos ausbezahlt.

#### 2. Minijobber

Der Verkaufsaufschlag wird monatlich mit der aktuellen Gehaltsabrechnung ausbezahlt.

### § 4 Provisionsausgleich

Die Bewertung der Ausgleichszahlungen für Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit) erfolgt auf Basis einer Durchschnittsberechnung der vergangenen drei Monate.

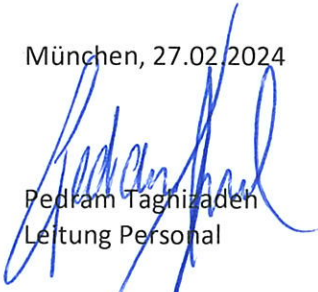
### § 5 Laufzeit dieser Vereinbarung


1. Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Betriebsparteien stimmen darin überein, dass im Falle der Einführung von Kurzarbeit - unabhängig von einer individuellen Betroffenheit der gem. § 1 berechtigten Mitarbeiter – die Möglichkeit besteht, mit deren Beginn diese Ergänzung zur Betriebsvereinbarung und alle hierin geregelten Leistungen des Arbeitgebers bis zur allgemeinen Rückkehr zur betrieblichen Arbeitszeit zu suspendieren. Die Arbeitgeberin entscheidet, ob eine Suspendierung erfolgt oder nicht.
3. Diese Vereinbarung ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Betriebspartner sollen rechtzeitig vor Ablauf der Betriebsvereinbarung über eine Neufassung verhandeln.

### § 6 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München, 27.02.2024

  
Pedram Tagnizadeh  
Leitung Personal

  
Michael Neumaier  
BR-Vorsitzender